Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1349

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) — 68070 — E — Ur 1/70

Bonn, den 3. November 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Assoziationspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Anwendung der Entscheidung des Interimsausschusses EWG/Ostafrika über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Urprung in . . .“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Oktober 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Anwendung der Entscheidung des Interimsausschusses EWG/Ostafrika über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am . . . ist in Brüssel ein Abkommen über den Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia unterzeichnet worden.

Der Interimsausschuß legt aufgrund des dem Abkommen angefügten Protokolls Nr. 4 auf der Grundlage eines Entwurfs der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" zur Anwendung des Abkommens fest. Er bestimmt auch die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.

Der Interimsausschuß hat die Vorschriften zur Definition dieses Begriffes und zur Bestimmung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in der Entscheidung vom . . . festgelegt.

Es ist erforderlich, diese Vorschriften in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Abkommens über den Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia ist die im Anhang dieser Verordnung beigefügte Entscheidung des Interimsausschusses über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Kommission
der Europäischen Gemeinschaften

Abkommen über den Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia

Das Protokoll Nr. 4 im Anhang zu dem Abkommen über den Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda sowie der Republik Kenia bestimmt folgendes: „Der Interimsausschuß legt auf der Grundlage eines Entwurfs der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" im Sinne des Abkommens fest. Er bestimmt ferner die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen."

In Ausführung dieser Bestimmungen haben die Dienststellen der Kommission den beigefügten Entwurf eines Beschlusses ausgearbeitet, der im Hinblick auf die im Verlauf der Verhandlungen von der Delegation der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgegebenen Erklärung, deren Wortlaut im Anhang V zu dem Abkommen enthalten ist, soweit wie möglich dem Wortlaut der Entscheidungen über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" folgt, die zur Anwendung des am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichneten Abkommens erlassen worden sind.

In dem vorliegenden Entwurf sind jedoch, allgemein gesehen, einige redaktionelle Änderungen berücksichtigt worden. Er enthält außerdem Vorschriften über die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung AA2 für Postpakete (soweit es sich um Sendungen handelt, deren Wert 1000 RE nicht übersteigt) sowie über die Einsetzung eines „Ausschusses für die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen". Obgleich das vereinfachte Verfahren zum Nachweis des Ursprungs von in Postpaketen versandten Waren im Rahmen des Abkommens von Jaunde vom 20. Juli 1963 noch nicht enthalten war, hielten es die Dienststellen der Kommission für zweckmäßig, es in den vorliegenden Entwurf einzufügen, um möglichen praktischen Schwierigkeiten bei der Anwendung des Abkommens vorzubeugen. Aus denselben Überlegungen ist die Einsetzung eines Ausschusses vorgesehen.

Diese neuen Vorschriften, die in die neuen Bestimmungen über die Ursprungsregeln zur Anwendung des Abkommens von Jaunde vom 29. Juli 1969 und des Abkommens von Arusha vom 24. September 1969 übernommen werden müssen, sind von den beteiligten Dienststellen sowohl der Mitgliedstaaten als auch der Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft gebilligt worden.

Entwurf eines Beschlusses des Interimsausschusses über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" im Sinne des Abkommens und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER INTERIMSAUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda sowie der Republik Kenia, insbesondere auf Protokoll Nr. 4 im Anhang dieses Abkommens,

auf der Grundlage des Entwurfs der Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" (nachstehend „Ursprungserzeugnisse" genannt) soll ermöglicht werden, Erzeugnisse, die bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten oder in die Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft Anspruch auf die im Abkommen vorgesehene Vorzugsbehandlung haben, von solchen Erzeugnissen zu unterscheiden, die nicht in den Genuß dieser Regelung kommen.

Erzeugnisse, die vollständig in einem Mitgliedstaat oder in den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft erzeugt wurden, müssen in jedem Fall in den Genuß der Vorzugsbehandlung kommen.

Das gleiche gilt für die zur Ausfuhr in einen Mitgliedstaat oder in einen der Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft bestimmten Waren, die in einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft oder in einem Mitgliedstaat unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt wurden, die vollständig in den anderen Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft oder in den Mitgliedstaaten erzeugt wurden und für die jeder einführende Staat die Vorzugsbehandlung gewährt.

Es ist wünschenswert, daß auch solchen Waren die Vorzugsbehandlung gewährt wird, die in einer der Vertragsparteien unter Verwendung anderer als in den vorstehenden Erwägungsgründen genannter Erzeugnisse hergestellt wurden, sofern diese einer ausreichenden Be- oder Verarbeitung unterworfen wurden, die eine wesentliche Änderung ihrer Beschaffenheit und einen bedeutenden Wertzuwachs zur Folge haben; nur diese Bedingungen rechtfertigen die Anwendung der Vorzugsbehandlung auf die gesamte, unter diesen Voraussetzungen hergestellte Waren, da die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ..." oder „Ursprungserzeugnisse" nicht dazu führen darf, daß die Zolltarife und andere wirtschaftliche Schutzmaßnahmen gegenüber Ländern, die nicht Vertragspartei des Abkommens sind, ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen.

Dieser Grundsatz muß in einfachen Regeln Ausdruck finden, indem eine einheitliche Anwendung für die ganzen Gebiete, in denen das Abkommen gilt, gewährleistet wird; dies kann durch einen Wechsel der Tarifnummer, der durch entsprechende Bedingungen ergänzt ist, erreicht werden.

Die Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaates oder Partnerstaates der Ostafrikanischen Gemeinschaft müssen die Gewißheit haben, daß die einzuführenden Erzeugnisse den Bedingungen dieses Beschlusses entsprechen; dies setzt die Kenntnis der Umstände voraus, die dazu geführt haben, daß eine Ware als „Ursprungserzeugnis" anzusehen ist; diese Umstände können von den Zollbehörden des ausführenden Partnerstaates der Ostafrikanischen Gemeinschaft oder Mitgliedstaates am besten festgestellt werden; deshalb ist es notwendig, zwischen diesen Behörden eine enge Zusammenarbeit der Verwaltungen zu gewährleisten.

Um eine ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der Vorschriften dieses Beschlusses im Wege der verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist die Einsetzung eines Ausschusses notwendig —

BESCHLIESST:

TITEL I

Vorschriften über die Begriffsbestimmung für „Ursprungserzeugnisse"

Artikel 1

Zur Anwendung des Abkommens über den Warenverkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda sowie der Republik Kenia gelten:

1. als „Ursprungserzeugnisse" der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn sie im Sinne von Artikel 5 unmittelbar in den einführenden Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft befördert worden sind:
   a) Erzeugnisse, die vollständig in den Mitgliedstaaten erzeugt worden sind;
   b) Erzeugnisse, die in den Mitgliedstaaten unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne von Artikel 3 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind. Dieser

Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Beschlusses „Ursprungserzeugnisse" der Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft sind.

2. als „Ursprungserzeugnisse" der Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft, wenn sie im Sinne von Artikel 5 unmittelbar in den einführenden Mitgliedstaat befördert worden sind:

   a) Erzeugnisse, die vollständig in einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft erzeugt worden sind;

   b) Erzeugnisse, die in einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse im Sinne von Artikel 3 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind.

   Dieser Voraussetzung bedarf es nicht bei Erzeugnissen, die im Sinne dieses Beschlusses „Ursprungserzeugnisse" der Mitgliedstaaten oder anderer Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft sind.

Die in Liste C genannten Erzeugnisse fallen vorläufig nicht unter diesen Beschluß.

Artikel 2

Im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a gelten als in den Mitgliedstaaten oder in den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft „vollständig erzeugt":

a) Erzeugnisse des Bergbaus, die in den betreffenden Staaten aus dem Boden gewonnen worden sind;

b) pflanzliche Erzeugnisse, die in den betreffenden Staaten geerntet worden sind;

c) lebende Tiere, die in den betreffenden Staaten geboren worden oder ausgeschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;

d) Erzeugnisse, die von in den betreffenden Staaten gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;

e) Jagdbeute und Fischfänge, die in den betreffenden Staaten erzielt worden sind;

f) Meereserzeugnisse, die aus der See von Schiffen der betreffenden Staaten gewonnen worden sind;

g) Ausschuß und Abfälle, die bei einer Produktionstätigkeit anfallen, sowie Altwaren, wenn sie in den betreffenden Staaten gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;

h) Waren, die in den betreffenden Staaten ausschließlich aus den vorstehend unter den Buchstaben a bis g genannten Tieren oder Erzeugnissen oder ihrer Folgeproduktion hergestellt worden sind.

Artikel 3

Für die Anwendung von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b gelten als ausreichende Be- oder Verarbeitungen:

a) die Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren unter eine andere Tarifnummer einzuordnen sind als sie für die verwendeten Erzeugnisse gilt; davon ausgenommen sind jedoch die in der Liste aufgeführten Be- und Verarbeitungen, auf die die Sondervorschriften für diese Liste Anwendung finden;

b) die in der Liste B aufgeführten Be- oder Verarbeitungen.

Als Tarifnummern gelten die Tarifnummern des Brüsseler Zolltarifschemas zur Einreihung der Waren in die Zolltarife.

Artikel 4

Wenn die in Artikel 3 genannten Listen A und B vorsehen, daß die in einem Mitgliedstaat oder einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft hergestellten Waren nur dann als „Ursprungserzeugnisse" dieses Mitgliedstaates oder dieses Partnerstaates der Ostafrikanischen Gemeinschaft angesehen werden, wenn der Wert der zu ihrer Herstellung verwendeten Erzeugnisse einen bestimmten Vomhundertsatz des Wertes der hergestellten Waren nicht überschreitet, so sind für die Berechnung dieses Vomhundertsatzes folgende Werte zugrundezulegen:

— einerseits:

  für Erzeugnisse, deren Einfuhr nachgewiesen werden kann: der Zollwert im Augenblick der Einfuhr;

  für Erzeugnisse unbestimmbaren Ursprungs: der erste nachweisbar für diese Erzeugnisse im Gebiet des Staates gezahlte Preis, in dem die Herstellung erfolgt;

— andererseits:

  der Preis der hergestellten Waren „ab Werk" abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder zu erstattenden inneren Abgaben.

Artikel 5

Als unmittelbar aus dem ausführenden Mitgliedstaat oder Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft in den einführenden Mitgliedstaat oder Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft befördert gelten:

a) Erzeugnisse, die befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines Landes zu berühren, das nicht Vertragspartei des Abkommens ist, oder ohne in einem solchen Lande umgeladen zu werden;

b) Erzeugnisse, die über das Gebiet eines Landes oder mehrerer Länder befördert werden, die nicht Vertragspartei des Abkommens sind, oder in solchen Ländern umgeladen werden, wenn die

Durchfuhr durch diese Länder mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat oder in einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft ausgestellten Frachtpapier erfolgt.

TITEL II

Vorschriften über die Durchführung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 6

„Ursprungserzeugnisse" im Sinne dieses Beschlusses kommen im einführenden Mitgliedstaat oder Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft nach Vorlage einer von den Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaates oder Partnerstaates der Ostafrikanischen Gemeinschaft erteilten Warenverkehrsbescheinigung A A 1 in den Genuß der Bestimmungen des Abkommens.

Waren, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), kommen jedoch, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich „Ursprungserzeugnisse" mit einem Wert von nicht mehr als eintausend Rechnungseinheiten je Sendung [1]) enthalten, im einführenden Mitgliedstaat oder Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft bei Vorlage eines Formblatts A A 2 in den Genuß der Bestimmungen des Abkommens.

Artikel 7

Die Warenverkehrsbescheinigung A A 1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers auf dem dafür vorgeschriebenen Formblatt erteilt.

Artikel 8

Die Warenverkehrsbescheinigung nach A A 1 wird anläßlich der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaates oder Partnerstaates der Ostafrikanischen Gemeinschaft ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung A A 1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums oder unverschuldeten Versehens bei der Ausfuhr nicht vorgelegt worden ist. In diesem Falle sind auf der Bescheinigung die Umstände, unter denen sie ausgestellt worden ist, besonders zu vermerken.

Die Warenverkehrsbescheinigung A A 1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie die Beweisurkunde darstellen kann, die zur Anwendung der in Titel I des Abkommens vorgesehenen Vorzugsbehandlung notwendig ist.

Artikel 9

Die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt A A 1 muß innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach Ausstellung durch die Zollbehörden des ausführenden Mitgliedstaates oder Partnerstaates der Ostafrikanischen Gemeinschaft der Zollbehörde des einführenden Mitgliedstaates oder Partnerstaates der Ostafrikanischen Gemeinschaft vorgelegt werden, bei der die Waren abgefertigt werden.

Artikel 10

Die Warenverkehrsbescheinigung A A 1 ist auf dem Vordruck auszustellen, der diesem Beschluß in der Anlage als Muster beigefügt ist. Sie ist in einer der Amtssprachen abzufassen, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes entsprechen. Sie ist in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen. In letzterem Fall muß sie mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden.

Die Bescheinigung hat das Format 21 x 29,7 cm. Es ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g, oder, wenn Luftpostpapier verwendet wird, von 25 bis 30 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischen Wege vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

Die Vorderseite jeder Warenverkehrsbescheinigung weist einen Diagonalstreifen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke auf, der aus drei blauen, drei Millimeter breiten Linien besteht.

Die Mitgliedstaaten und die Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Vordruck auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Warenverkehrsbescheinigung muß außerdem ein Unterscheidungszeichen der Druckerei und eine Seriennummer zur Kennzeichnung jeder einzelnen Warenverkehrsbescheinigung tragen.

Artikel 11

Im einführenden Mitgliedstaat oder Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft ist die Warenverkehrsbescheinigung den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Zollbehörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften des Abkommens erfüllen.

[1]) Eine Rechnungseinheit (RE) entspricht dem Wert von 0,88867088 g Feingold.

Artikel 12

Das Formblatt A A 2, nach dem Muster in der Anlage zu diesem Beschluß, ist vom Ausführer auszufüllen. Es ist in einer der Amtssprachen des Abkommens abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des ausführenden Mitgliedstaates oder Partnerstaates der Ostafrikanischen Gemeinschaft entsprechen. Es ist in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen. Im letzteren Falle muß es mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden.

Das Formblatt A A 2 besteht aus 2 Teilstücken im Format von je 21 x 14,8 cm. Es ist weißes holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 Gramm oder, bei Verwendung von Luftpostpapier, von 25 bis 30 Gramm zu verwenden. Die Vorderseite beider Teilstücke weist einen Diagonalstreifen von der linken unteren zur rechten oberen Ecke auf, der aus drei blauen, 3 mm breiten Linien besteht.

Das Formblatt A A 2 kann maschinell perforiert sein, damit sowohl die beiden Teilstücke als auch der Teil des Formblattes abgetrennt werden kann, der auf die Sendung aufzukleben ist. Die Rückseite dieses Teils kann gummiert sein.

Die Mitgliedstaaten und die assoziierten Staaten können sich den Druck des Formblatts vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Vordruck auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Beide Abschnitte des Vordrucks müssen außerdem ein Unterscheidungszeichen der Druckerei und eine Seriennummer zu ihrer Kennzeichnung tragen.

Artikel 13

Für jede Postsendung ist ein Formblatt A A 2 auszustellen. Nach Ausfüllung und Unterzeichnung der beiden Teilstücke des Formblatts legt der Ausführer seine Erklärung (Teilstück 1) dem Paket bei und klebt das Etikett des Teilstücks 2 des Formblatts A A 2 auf die äußere Umschließung der Sendung.

Diese Bestimmungen befreien die Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 14

Sofern kein Verdacht auf Mißbrauch vorliegt, gewähren die Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaates oder Partnerstaates der Ostafrikanischen Gemeinschaft für Waren, die in mit dem Etikett A A 2 versehenen Packstücken versandt werden, die Vergünstigungen des Titels I des Abkommens.

Artikel 15

1. Die Mitgliedstaaten und die Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft wenden die Vorschriften des Abkommens ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A A 1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts A A 2 auf Waren an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden, oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, und wenn angemeldet wird, daß sie den für die Anwendung dieser Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen entsprechen, und an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel besteht.

2. Als Einfuhren, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder der Reisenden oder zum Ge- und Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, wobei diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge vermuten lassen dürfen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt und ferner der Gesamtwert der Waren 60 Rechnungseinheiten bei Kleinsendungen und 200 Rechnungseinheiten bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren nicht überschreiten darf.

Artikel 16

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und der Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft leisten sich durch die jeweiligen Zollverwaltungen gegenseitig Verwaltungshilfe bei der nachträglichen Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen A A 1 und der von den Ausführern auf Formblatt A A 2 abgegebenen Erklärungen auf ihre Echtheit und Ordungsmäßigkeit, damit die ordnungsgemäße Anwendung der Bestimmungen dieses Titels gewährleistet ist.

Die Einzelheiten dieser Verwaltungshilfe sind in Titel III festgelegt.

TITEL III

Regeln für die Erteilung der Warenverkehrsbescheinigung A A 1 und Voraussetzungen für die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung A A 1 sowie der Vordrucke A A 2

A. Regeln für die Erteilung der Warenverkehrsbescheinigung A A 1

Artikel 17

1. Der Ausführer oder — unbeschadet der Verantwortung des Ausführers — sein von ihm zur Unterzeichnung der Ausfuhrerklärung ermächtigter Vertreter hat die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung zu beantragen. Dieser Antrag ist auf einem ordnungsgemäß ausgefüllten Formblatt A A 1 entsprechend den Bestimmungen des Titels II dieses Beschlusses und nach den auf der Rückseite des er-

sten Blatts des Formblatts enthaltenen Regeln zu stellen.

2. der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen als Nachweis dafür bei, daß es sich bei den Ausfuhrwaren um Waren handelt, für die eine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt werden kann.

Artikel 18

1. Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes achten darauf, daß das Formblatt A A 1 ordnungsgemäß ausgefüllt ist. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben in der Spalte „Warenbezeichnung" so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist die Spalte nicht vollständig ausgefüllt, so muß unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich gezogen und der nicht ausgefüllte Teil durchgestrichen werden.

2. Da die Warenverkehrsbescheinigung A A 1 die Beweisurkunde für die Anwendung der Vorzugsbehandlung darstellt, die im Abkommen in bezug auf Zölle und Kontingente vorgesehen ist, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrlandes den Ursprung der Waren sehr genau nachprüfen und die übrigen Angaben auf der Bescheinigung kontrollieren.

Artikel 19

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A A 1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Sinne dieses Beschlusses angesehen werden können.

2. Zur Prüfung ob die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, können die Zollbehörden alle Beweismittel verlangen oder jede ihnen zweckdienlich erscheinende Kontrolle durchführen.

3. Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten lehnen die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A A 1 ab, wenn aus den ihnen vorgelegten Ausfuhrpapieren hervorgeht, daß die Waren, auf die sich die Bescheinigung bezieht, für ein Land bestimmt sind, das nicht Vertragspartei des Abkommens ist.

Artikel 20

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A A 1 wird von den Zollbehörden eines Partnerstaates der Ostafrikanischen Gemeinschaft ausgestellt, wenn die Ausfuhren als „Ursprungserzeugnisse" des Partnerstaates der Ostafrikanischen Gemeinschaft im Sinne dieses Beschlusses angesehen werden können.

2. Zur Prüfung, ob die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, können die Zollbehörden alle Beweismittel verlangen oder jede ihnen zweckdienlich erscheinende Kontrolle durchführen.

3. Die Zollbehörden des Partnerstaates der Ostafrikanischen Gemeinschaft lehnen die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A A 1 ab, wenn aus den ihnen vorgelegten Ausfuhrpapieren hervorgeht, daß die Waren, auf die sich die Bescheinigung bezieht, für ein Land bestimmt sind, das nicht Vertragspartei des Abkommens ist.

Artikel 21

In dem von der Zollbehörde auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung sind das Datum und das Muster oder die laufende Nummer des Ausfuhrpapiers anzugeben, bei dessen Vorlage die Erklärung des Ausführers bescheinigt wird.

Artikel 22

Gilt eine Warenverkehrsbescheinigung für ursprünglich aus einem Mitgliedstaat oder einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft eingeführte Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so ist auf den neuen Warenverkehrsbescheinigungen, die der wiederausführende Mitgliedstaat oder Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft erteilt, der Mitgliedstaat bzw. der Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft anzugeben, in dem die ursprüngliche Warenverkehrsbescheinigung erteilt worden ist.

Artikel 23

Der Stempelabdruck der Zollbehörde ist mit einem Stempel aus Metall, vorzugsweise aus Stahl, anzubringen. Die Vertragsparteien des Abkommens teilen einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrucke der bei den Zollbehörden verwendeten Stempel mit.

Artikel 24

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen A A 1 können stets durch eine oder mehrere Bescheinigungen A A 1 ersetzt werden, sofern dies von der Zollbehörde vorgenommen wird, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 25

1. Ist bei der Ausfuhr von Waren versehentlich keine Warenverkehrsbescheinigung beantragt worden, so kann die Bescheinigung A A 1 nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, erteilt werden.

In diesem Fall muß der Ausführer

— die Bescheinigung schriftlich beantragen; hierbei sind die Art der Waren, ihre Menge, die Art ihrer Verpackung und ihrer Kennzeichnung sowie Versandort und -tag anzugeben;

— bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Waren keine Warenverkehrsbescheinigung A A 1 erteilt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben;

— ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formblatt der Bescheinigung A A 1 beifügen.

2. Die Zollbehörden können eine Warenverkehrsbescheinigung A A 1 nachträglich erst erteilen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen. Nachträglich erteilte Warenverkehrsbescheinigungen A A 1 müssen in roter Tinte oder rotem Kugelschreiber einen der folgenden Vermerke tragen: „Nachträglich ausgestellt", „Delivre a Posteriori", „Rilasciato a posteriori", „Afgegeven a Posteriori" oder „Issued a posteriori".

3. Die Zollbehörden können die Warenverkehrsbescheinigung A A 1 jedoch nicht nachträglich erteilen, wenn erst nach ihrer tatsächlichen Ausfuhr das Gebiet eines Landes, das Vertragspartei des Abkommens ist, als Bestimmungsort der Waren vorgesehen wurde.

Artikel 26

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung A A 1 kann der Ausführer bei der Zollbehörde, die sie erteilt hat, eine Zweitausfertigung beantragen, die anhand der bei der Zollbehörde befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Diese Zweitausfertigung ist mit roter Tinte oder rotem Kugelschreiber mit dem Vermerk „Dublikat", „Dublicata", „Duplicato" Duplicaat" „Duplicate" zu versehen.

Die Zweitausfertigung gilt von dem Tage an, an dem das Original der Bescheinigung A A 1 ausgestellt worden ist.

B. Bedingungen für die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung A A 1

Artikel 27

1. Als unmittelbar befördert gelten Waren, die befördert werden, ohne das Gebiet eines Landes, das nicht Vertragspartei des Abkommens ist, zu berühren oder in einem solchen Lande umgeladen zu werden.

Die unmittelbare Beförderung gilt jedoch nicht als unterbrochen durch:

a) das Anlaufen von Häfen im Gebiet von Ländern, die nicht Vertragspartei des Abkommens sind;

b) Umladen in solchen Häfen aus Gründen höherer Gewalt oder infolge von Ereignissen auf See;

c) Berühren des Gebiets eines oder mehrerer Länder, die nicht Vertragspartei des Abkommens sind, oder Umladen in einem solchen Land, wenn die Durchfuhr durch dieses Land mit einem einzigen in einem Mitgliedstaat oder einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft ausgefertigten Frachtpapier erfolgt.

2. Beim Berühren des Gebietes der in Absatz 1 genannten Länder dürfen die Waren der zollamtlichen Überwachung der Zollbehörden des Durchfuhrlandes nicht entzogen und dort nicht zum freien Verkehr abgefertigt werden. Während ihres Aufenthaltes im Durchfuhrland dürfen sie nur den üblichen Behandlungen unterworfen werden, die dazu bestimmt sind, sie in ihrem Zustand zu erhalten.

3. Der Nachweis, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird durch eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes erteilte Bescheinigung erbracht, die folgende Angaben enthält:

— genaue Beschreibung der Waren,

— Datum des Verladens oder Entladens der Waren mit Angabe der betreffenden Schiffe,

— Bescheinigung darüber, unter welchen Bedingungen der Aufenthalt der Waren stattgefunden hat.

Kann diese Bescheinigung nicht erbracht werden, so berücksichtigt die Zollbehörde jedes ihr vorgelegte beweiskräftige Dokument.

Artikel 28

Warenverkehrsbescheinigungen A A 1, die den Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaates oder Partnerstaates der Ostafrikanischen Gemeinschaft nach Ablauf der in Artikel 9 dieses Beschlusses genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des einführenden Mitgliedstaates oder Partnerstaates der Ostafrikanischen Gemeinschaft Warenverkehrsbescheinigungen A A 1 annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf dieser Frist gestellt worden sind.

Artikel 29

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung A A 1 und den Angaben in den den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegten Unterlagen wird die Bescheinigung nicht ipso facto nichtig, wenn ordnungsgemäß nachgewiesen wird, daß die Bescheinigung sich auf die gestellten Waren bezieht.

C. Freizonen

Artikel 30

Die Vertragsparteien des Abkommens treffen alle erforderlichen Maßnahmen um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung A A 1 begleitete Waren, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone (einschließlich Freihäfen, Freilager) auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen Behandlungen unterzogen werden als zu ihrer Erhaltung notwendig sind.

D. Postsendungen (einschließlich Postpakete)

Artikel 31

1. Der Ausführer oder — unbeschadet der Verantwortung des Ausführers — sein Vertreter hat die beiden Teilstücke des Formblatts A A 2 auszufüllen und zu unterzeichnen.

Sind die in der Sendung enthaltenen Waren bereits im Ausfuhrmitgliedstaat oder Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Begriffsbestimmung für „Ursprungserzeugnisse" überprüft worden, so kann der Ausführer in der Spalte „Bemerkungen" des Formblatts A A 2 (Teilstück 1) Hinweise auf diese Kontrolle eintragen.

2. Der Ausführer bringt entweder auf dem grünen Etikett nach Muster C 1 oder auf die Anmeldung C 2 oder C 2 M oder auch auf der Zollinhaltserklärung CP 3 oder CP 3 M den Vermerk „A A 2" sowie die Seriennummer des verwendeten Formblatts A A 2 an. Er bringt diesen Vermerk auch auf der Rechnung für die in der Sendung enthaltenen Waren an.

E. Kleinsendungen und persönliches Gepäck

Artikel 32

Von der Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A A 1 oder eines Formblatts A A 2 befreit sind Kleinsendungen an Privatpersonen und persönliches Gepäck von Reisenden, sofern es sich um Einfuhren handelt, die den Bedingungen des Artikels 15 dieses Beschlusses genügen.

F. Nachträgliche Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen A A 1 und der Formblätter A A 2

Artikel 33

1. Die nachträgliche Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen A A 1 und der Formblätter A A 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird jedesmal vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren oder bestimmter Bestandteile haben.

2. Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung A A 1 oder das Teilstück 1 des Formblatts A A 2 an die Zollbehörden des Ausfuhrlandes zurück und geben dabei die formalen und sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen.

Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, fügen sie sie dem Teilstück 1 des Formblatts A A 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben der Warenverkehrsbescheinigung oder des Formblatts schließen lassen.

Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, die Anwendung der Vorschriften des Titels I des Abkommens auszusetzen, bis das Ergebnis der Überprüfung vorliegt, so bieten sie dem Einführer die Freigabe der Waren vorbehaltlich notwendig erachteter Sicherungsmaßnahmen an.

3. Das Ergebnis der nachträglichen Überprüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrlandes sobald wie möglich mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung A A 1 oder das Formblatt A A 2 tatsächlich für die ausgeführten Waren gilt und ob diese Waren wirklich unter die Vorzugsbehandlung fallen.

Können die Zollbehörden des Einfuhrlandes und die des Ausfuhrlandes die Beanstandungen nicht klären oder treten dadurch Fragen der Auslegung des Beschlusses auf, so werden diese Fälle dem in Artikel 34 vorgesehenen Ausschuß für die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen vorgelegt.

Um eine nachträgliche Überprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen A A 1 zu ermöglichen, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrlands die Ausfuhrpapiere bzw. die an ihrer Stelle verwendeten Durchschriften von Warenverkehrsbescheinigungen zwei Jahre lang aufbewahren.

G. Bestimmungen über den Ausschuß für die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen

Artikel 34

Es wird ein „Ausschuß für die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen" eingesetzt, der die Aufgabe hat, die Zusammenarbeit der Verwaltungen für eine korrekte und einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieses Beschlusses zu gewährleisten und alle sonstigen Aufgaben im Zollbereich wahrzunehmen, die der Interimsausschuß ihm überträgt.

Artikel 35

Der Ausschuß besteht aus Zollsachverständigen der Mitgliedstaaten und Beamten der Dienststellen der Kommission (zu deren Aufgabenbereich die Zollfragen gehören) sowie aus Zollsachverständigen der Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft. Er tritt unter dem Vorsitz der Dienststellen der Kommission zusammen.

Artikel 36

Der Ausschuß für die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen unterrichtet den Interimsausschuß in regelmäßigen Zeitabständen über seine sämtlichen Arbeiten und legt ihm die Tagesordnung seiner Sitzungen vorher vor. In allen Fällen, die Grundsatz- oder Auslegungsfragen des Abkommens aufwerfen, hat der Ausschuß für die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen den Interimsausschuß zu befassen.

TITEL IV

Schlußbestimmungen

Artikel 37

Der Interimsausschuß überprüft jährlich die Durchführung der Titel I und II dieses Beschlusses und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen, um alle erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Diese Prüfung kann auf Antrag der Gemeinschaft oder der Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft in kürzeren Zeitabständen erfolgen.

Artikel 38

Die Erläuterungen, die Listen A, B und C, das Muster der Warenverkehrsbescheinigung A A 1 und das Muster des Formblatts A A 2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 39

Für Waren, die dem Titel I entsprechen und sich am Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses unterwegs oder in einem Mitgliedstaat oder Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft in vorübergehender Verwahrung, in Zollagern oder in Freizonen (einschließlich Freihäfen und Freilagern) befinden, kann die Vorzugsbehandlung des Abkommens gewährt werden, sofern innerhalb einer Frist von vier Monaten von diesem Tag ab gerechnet den Zollbehörden des Einfuhrlandes eine nachträglich von den zuständigen Stellen des Ausfuhrstaaten ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung A A 1 nebst Beweisunterlagen über die unmittelbare Beförderung vorgelegt wird.

Artikel 40

Die Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft sind verpflichtet, jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Dieser Beschluß tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Brüssel, den . . . . . .

Der Präsident des Interimsausschusses

Anlage I

ERLÄUTERUNGEN

Anmerkung 1 — Zu Artikel 1

Die Begriffe „in den Mitgliedstaaten" oder „in den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft" umfassen auch die Hoheitsgewässer.

Die auf hoher See befindlichen Schiffe, einschließlich der „Fabrikschiffe", auf denen ihre Fischfänge be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Hoheitsgebietes des Mitgliedstaates oder des Partnerstaates der Ostafrikanischen Gemeinschaft, dem sie angehören, wenn sie die in Anmerkung 4 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

Anmerkung 2 — Zu Artikel 1

Bei der Feststellung, ob eine Ware ein Erzeugnis mit Ursprung in einem Mitgliedstaat oder einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft ist, wird nicht geprüft, ob Energiestoffe, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung dieser Ware verwendet werden, ihren Ursprung in dritten Ländern haben.

Anmerkung 3 — Zu Artikel 1

Die Umschließungen und die in ihnen enthaltenen Waren werden als ein Ganzes angesehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Umschließungen für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.

Anmerkung 4 — Zu Artikel 2 Buchstabe f

Der Begriff „Schiffe der betreffenden Staaten" gilt nur für Schiffe:

- die in einem Mitgliedstaat oder in einem Partnerstaat der Ostafrikanischen Gemeinschaft in das Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines Mitgliedstaates oder eines Partnerstaates der Ostafrikanischen Gemeinschaft führen;
- die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Vertragsparteien des Assoziierungsabkommens sind oder Eigentum einer Gesellschaft, deren Hauptniederlassung im Gebiet einer dieser Vertragsparteien liegt, und bei denen der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstandes oder Aufsichtsrats und die Mehrzahl der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der Vertragsparteien sind, wenn sich außerdem bei Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens die Hälfte des Kapitals in der Hand von Staaten, die Vertragspartei des Assoziierungsabkommens sind, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Staatsangehörigen dieser Staaten befindet;
- deren Schiffsführung ausschließlich aus Staatsangehörigen der Vertragsparteien besteht;
- und deren Besatzung zu wenigstens 75 v. H. aus Staatsangehörigen der Vertragsparteien besteht.

Anmerkung 5 — Zu Artikel 4

Als Preis „ab Werk" gilt der Preis, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die ausreichende Be- und Verarbeitung durchgeführt wurde. Wenn diese Be- oder Verarbeitung nacheinander in zwei oder mehreren Unternehmen vorgenommen wird, so ist der dem letzten Hersteller gezahlte Preis zugrunde zu legen.

Anlage II
des Beschlusses Nr. . . ./. . .

LISTE A

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die zwar zu einem Wechsel der Tarifnummer führen, den hergestellten Waren aber die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" nicht oder nur verleihen, wenn bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
Sämtliche Tarifnummern	Sämtliche Waren	1. Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die eingeführten Waren während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen). 2. Einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden. 3. a) Auswechseln von Umschließungen, Teilen und Zusammenstellen von Packstücken; b) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung. 4. Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen ähnlichen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen. 5. Einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den durch den Asso-	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
Sämtliche Tarifnummern	Sämtliche Waren	ziationsrat aufgestellten Voraussetzungen entsprechen, um als „Ursprungserzeugnis" der Mitgliedstaaten oder Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft zu gelten. 6. Einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Artikels zu einem vollständigen Artikel. 7. Zusammentreffen von zwei oder mehreren der unter den Nummern 1 bis 6 genannten Behandlungen. 8. Schlachten von Tieren.	
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fleisch und genießbarem Schlachtabfall der Tarifnrn. 02.01 und 02.04	
03.02	Fische, nur gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	Salzen, Einlegen in Salzlake, Trocknen oder Räuchern von Fischen	
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert	Konservieren, Eindicken oder Zuckern von Milch oder Rahm der Tarifnr. 04.01	
04.03	Butter	Herstellen aus Milch oder Rahm	
04.04	Käse und Quark	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 04.01, 04.02 und 04.03	
07.02	Gemüse und Küchenkräuter, gekocht oder nicht, gefroren	Gefrieren von Gemüse und Küchenkräutern	
07.03	Gemüse und Küchenkräuter, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet.	Einlegen von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnr. 07.01 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet	Trocknen oder Zerkleinern von Gemüse und Küchenkräutern der Tarifnrn. 07.01 bis 07.03	
08.10	Früchte, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	Einfrieren von Früchten	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
08.11	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxyd oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxyd oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Einlegen von Früchten der Tarifnrn. 08.01 bis 08.09 in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen	
08.12	Früchte (ausgenommen solche der Tarifnrn. 08.01 bis 08.05), getrocknet	Trocknen von Früchten	
11.02	Mehl von Getreide	Herstellen aus Getreide	
11.02	Grütze und Grieß; Getreidekörner, geschrotet, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen	Herstellen aus Getreide	
11.03	Mehl von Hülsenfrüchten der Tarifnr. 07.05	Herstellen aus Hülsenfrüchten	
11.04	Mehl von Früchten des Kapitels 8	Herstellen aus Früchten des Kapitels 8	
11.05	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	Herstellen aus Kartoffeln	
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 07.06	
11.07	Malz, auch geröstet	Herstellen aus Getreide	
11.08	Stärke; Inulin	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10, aus Kartoffeln oder anderen Erzeugnissen des Kapitels 7	
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet	Herstellen aus Getreide oder aus Mehl von Getreide	
15.01	Schweineschmalz; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 02.05	
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus	Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 02.05	
15.04	Fette und Öle von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert	Herstellen aus Fischen oder Meeressäugetieren, die von Schiffen dritter Länder gefischt werden	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 2	
ex 15.07	Pflanzliche Speiseöle	Gewinnung aus Erzeugnissen der Kapitel 7 und 12	
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 2	
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 2	
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 3	
16.05	Krebstiere und Weichtiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 3	
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zukker und Melassen, karamelisiert	Herstellen aus Erzeugnissen aller Art	
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt	Herstellen aus anderen Erzeugnissen des Kapitels 17	
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker	Herstellen aus allen Erzeugnissen	
18.03	Kakaomasse, auch entfettet		Herstellen aus Kakaobohnen, die „Ursprungserzeugnisse" sind
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett		Herstellen aus Kakaobohnen, die „Ursprungserzeugnisse" sind
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert		Herstellen aus Kakaobohnen, die „Ursprungserzeugnisse" sind
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Erzeugnissen des Kapitels 17 oder unter Verwendung von Kakaobohnen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware überschreitet	
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch und Zucker	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
19.03	Teigwaren		Herstellen aus Hartweizen
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen	
19.05	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen	
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Salz, Gewürzen, Senf oder Zucker	Haltbarmachen von Gemüse, Küchenkräutern und Früchten, frisch oder gefroren oder vorläufig haltbar gemacht oder mit Essig haltbar gemacht	
20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Haltbarmachen von Gemüse und Küchenkräutern, frisch oder gefroren	
20.03	Früchte, gefroren, mit Zusatz von Zucker		Herstellen aus Früchten („Ursprungserzeugnissen") des Kapitels 8 und aus „Ursprungserzeugnissen" des Kapitels 17
20.04	Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)		Herstellen aus Früchten und aus Erzeugnissen des Kapitels 17, die „Ursprungserzeugnisse" sind
ex 20.05	Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmuse, durch Kochen hergestellt, mit Zusatz von Zucker		Herstellen aus Früchten und aus Erzeugnissen des Kapitels 17, die „Ursprungserzeugnisse" sind
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol:		
	A. Schalenfrüchte und Erdnüsse, geröstet		Herstellen, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol, unter Verwendung von „Ursprungserzeugnissen" der Tarifnrn. 08.01, 08.05 und 12.01, deren Wert mindestens 60 % des Wertes der hergestellten Ware darstellt
	B. andere		Herstellen aus „Ursprungserzeugnissen" der Kapitel 8, 17 und 22
ex 20.07	Fruchtsäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker		Herstellen aus „Ursprungserzeugnissen" der Kapitel 8 und 17
ex 21.01	Geröstete Zichorienwurzeln und Auszüge hieraus	Herstellen aus Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, unvergällt	Zusatz von Wasser zu Äthylalkohol der Tarifnr. 22.08 oder Mischen von Alkoholen der Tarifnrn. 22.08 und 22.09	
22.10	Speiseessig	Herstellen aus Alkohol oder aus Wein	
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, ausgenommen Öldraß	Herstellen aus verschiedenen Erzeugnissen	
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art	Herstellen aus Getreide und Getreideerzeugnissen, Fleisch, Milch, Zucker und Melasse	
ex 24.02	Zigaretten, Zigarren und Zigarillos, Rauchtabak		Herstellung, bei der mindestens 70 v. H. der Menge der verwendeten Erzeugnisse der Tarifnr. 24.01 „Ursprungserzeugnisse" sind
ex 28.13	Bromwasserstoffsäure	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.01	
ex 28.19	Zinkoxyd	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 79.01	
28.27	Bleioxyde, einschließlich Mennige und Orangemennige	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 78.01	
ex 28.28	Lithiumhydroxyd	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.42	
ex 28.29	Lithiumfluorid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 28.28 und 28.42	
ex 28.30	Lithiumchlorid	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 28.28 und 28.42	
ex 28.33	Bromide	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 28.01 und 28.13	
ex 28.38	Aluminiumsulfat	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.20	
ex 28.42	Lithiumkarbonat	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnr. 28.28	
ex 29.02	Organische Bromide	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 28.01 und 28.13	
ex 29.02	Dichlorodiphenyltrichloroäthan		Umwandlung des Äthanols in Chloral und Kondensierung des Chlorals mit Monochlorobenzol
ex 29.35	Pyridin, beta-Picolin, alpha-Picolin, gamma-Picolin		Umwandlung des Azetylens in Azetaldehyd und Umwandlung des Azetaldehyds in Pyridin oder Picolin

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 29.35	Vinylpyridin		Umwandlung von Azetaldehyd in Picolin und Umwandlung des Picolins in Vinylpyridin
ex 29.38	Nikotinsäure (Vitamin P.P.)		Umwandlung des Azetaldehyds in beta-Picolin und Umwandlung des beta-Picolins in Nikotin
ex 30.03	Antibiotika	Jegliche Herstellung aus Antibiotika der Tarifnr. 29.44	
31.05	Andere Düngemittel; Erzeugnisse des Kapitels 31 in Tabletten-, Pastillen- oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
32.06	Farblacke	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 32.04 und 32.05	
32.07	Andere Farbkörper; anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden	Mischen von Oxyden oder Salzen des Kapitels 28 mit Füllstoffen wie z. B. Bariumsulfat, Kreide, Bariumkarbonat und Satinweiß	
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke	Jegliche Herstellung aus Erzeugnissen aller Art	
38.11	Desinfektionsmittel, Insecticide, Fungicide, Herbicide, Mittel gegen Nagetiere, Schädlingsbekämpfungsmittel und dergleichen, in Zubereitungen oder in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.12	Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.13	Abbeizmittel für Metalle; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Löten oder Schweißen aus Metall und anderen Stoffen; Überzugs-		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
	massen und Füllmassen für Schweißelektroden und Schweißstäbe		
ex 38.14	Antiklopfmittel, Antioxydantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und ähnliche zubereitete Additives für Mineralöle, ausgenommen zubereitete Additives für Schmiermittel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.15	Zusammengesetzte Vulkanisationsbeschleuniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.17	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
38.18	Zusammengesetzte Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen: — Fuselöle und Dippelöl — Naphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Naphthensäuren — Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze; Ester der Sulfonaphthensäuren — Petroleumsulfate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 38.19 (Forts.)	— Alkylengemische — Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische — Ionenaustauscher — Katalysatoren — Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren — Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel und ähnliche feuerfeste Massen — Gasreinigungsmasse — graphierte, metallpulverhaltige Kohlen oder andere Kohlen, in Form von Platten, Stangen oder anderen Zwischenerzeugnissen ausgenommen solche aus künstlichem Graphit der Tarifstelle 38.01		
39.17	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06	Bearbeitung von Kunststoffen, Zelluloseäther und -ester	
40.05	Platten, Blätter und Streifen, aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisierten synthetischem Kautschuk, ausgenommen „smoked sheets" und „crepe sheets" der Tarifnrn. 40.01 und 40.02; Granalien aus vulkanisationsfertigen Mischungen von Naturkautschuk oder synthetischem Kautschuk; sogenannte Masterbatches aus nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk, dem vor oder nach der Koagulation Ruß (auch mit Mineralöl) oder Kieselsäureanhydrid (auch mit Mineralöl) zugesetzt ist, in beliebigen Formen		
41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08	Gerbung von Rohhäuten der Tarifnr. 41.01	Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08	Gerbung von Rohhäuten der Tarifnr. 41.01	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08	Gerbung von Rohhäuten der Tarifnr. 41.01	
41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08	Gerbung von Rohhäuten der Tarifnr. 41.01	
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder		Lackieren oder Metallisieren von Leder der Tarifnrn. 41.02 bis 41.07 (ausgenommen Leder von indischen Metis und von indischen Ziegen, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zum unmittelbaren Herstellen von Lederwaren nicht verwendbar), wenn der Wert der verwendeten Leder 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
43.03	Waren aus Pelzfellen	Herstellen aus Pelzfellen in Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen (ex 43.02)	
44.21	Kisten, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpakkungsmittel, aus Holz, vollständig, ganz oder zerlegt, auch teilweise zusammengesetzt		Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
45.03	Waren, aus Naturkork hergestellt		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 45.01
48.06	Papier und Pappe, liniiert oder kariert, jedoch nicht anderweit bedruckt, in Rollen oder Bogen		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.14	Schreibwaren: Briefblöcke, Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten; Schachteln, Taschen und ähnliche Behältnisse, aus Papier oder Pappe, mit einer Zusammenstellung solcher Schreibwaren		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
48.15	Andere Papiere und Pappen, zu einem bestimmten Zweck zugeschnitten		Herstellen aus Papierhalbstoff
48.16	Schachteln, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpakkungsmittel, aus Papier oder Pappe		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 50.01
51.03	Synthetische und künstliche Spinnfäden in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt
53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus feinen Tierhaaren, weder gekrempelt noch gekämmt, nicht bearbeitet der Tarifnr. 53.02
53.09	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus groben Tierhaaren, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 53.02 oder aus Roßhaar, nicht bearbeitet, der Tarifnr. 05.03
53.10	Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 05.03 und 53.01 bis 53.04
53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 53.01 bis 53.05
54.04	Leinengarne und Ramiegarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 54.01 und 54.02
54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 54.01 und 54.02
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 55.01 und 55.03
55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 55.01 und 55.03
55.07	Drehergewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 55.01, 55.03 und 55.04
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 55.01, 55.03 und 55.04
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 55.01, 55.03 und 55.04

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.02	Spinnkabel		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.06	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), in Aufmachungen für den Einzelverkauf		Herstellen aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03
57.09	Gewebe aus Hanf		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnr. 57.01
57.10	Gewebe aus Jute		Herstellen aus Rohjute
57.11	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 57.02 und 57.04
58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04
58.02	Andere Teppiche, auch konfektioniert; Kelim, Sumak, Karamanie und dergleichen, auch fertiggestellt		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04
58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03
58.05	Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen (bolducs), ausgenommen Waren der Tarifnr. 58.06		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03
58.08	Tülle und geknüpfte Netzstoffe, ungemustert		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03
58.09	Tülle, geknüpfte Netzstoffe und Bobinetgardinenstoffe, gemustert; Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware oder als Motiv		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04 und 56.01 bis 56.03
59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.05	Netze aus Waren der Tarifnr. 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus		Herstellen aus Naturfasern, chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
59.07	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Zurichtestoffen bestrichen, zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen und anderen Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche Erzeugnisse für die Hutmacherei		Herstellen aus Garnen
59.08	Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt oder bestrichen		Herstellen aus Garnen
59.09	Wachstuch und andere geölte oder mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl versehene Gewebe		Herstellen aus Garnen
59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten		Herstellen aus Garnen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
59.11	Kautschutierte Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus Garnen
59.12	Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen		Herstellen aus Garnen
59.13	Gummielastische Gewebe, ausgenommen Gewirke		Herstellen aus einfachen Garnen
59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen		Herstellen aus einfachen Garnen
59.16	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch verstärkt		Herstellen aus einfachen Garnen
59.17	Technische Gewebe und Gegenstände des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen		Herstellen aus Waren der Tarifnrn. 50.01 bis 50.03, 51.01, 53.01 bis 53.05, 54.01, 55.01 bis 55.04, 56.01 bis 56.03 und 57.01 bis 57.04
Kapitel 60	Gewirke		
	— aus Kunstseide oder Zellwolle		Herstellen aus Erzeugnissen der Tarifnrn. 56.01 bis 56.03, aus chemischen Erzeugnissen oder Spinnmasse
	— andere		Herstellen aus gekrempelten oder gekämmten natürlichen Fasern
61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben
61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben
61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder		Herstellen aus Garnen oder Rohgeweben
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher		Herstellen aus Garnen
61.06	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren		Herstellen aus Garnen
61.07	Krawatten		Herstellen aus Garnen
61.08	Kragen, Hemdeinsätze, Bluseneinsätze, Jabots, Manschetten und ähnliche Putzwaren für		Herstellen aus Garnen

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
	Ober- und Unterkleidung für Frauen und Mädchen		
61.09	Korsette, Hüftgürtel, Mieder, Büstenhalter, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder, Sockenhalter und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, auch gewirkt, auch gummielastisch		Herstellen aus Garnen
61.10	Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt		Herstellen aus Garnen
61.11	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, z. B. Schweißblätter, Schulterpolster und andere Polster für Schneiderarbeiten, Gürtel, Muffe, Schutzärmel		Herstellen aus Garnen
ex 62.01	Decken ohne elektrische Heizvorrichtung		Herstellen aus rohen Garnen der Kapitel 50 bis 56
62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung		Herstellen aus rohen Einfachgarnen
62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken		Herstellen aus Garnen
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen		Herstellen aus rohen Einfachgarnen
62.05	Andere konfektionierte Waren aus Spinnstoffen, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
64.01	Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff	Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall	
ex 64.02	Schuhe mit Oberteil aus Leder	Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
ex 64.02	Andere Schuhe als Schuhe mit Oberteil aus Leder	Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall	
64.03	Schuhe aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall	
64.04	Schuhe mit Laufsohlen aus anderen Stoffen (z. B. Schnüre, Pappe, Gewebe, Filz, Geflecht)	Herstellen aus Zusammensetzungen, bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohle) verbunden sind, aus Stoffen aller Art, ausgenommen Metall	
65.03	Hüte und andere Kopfbedekkungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Tarifnr. 65.01 hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Fasern
65.05	Hüte und andere Kopfbedekkungen (einschließlich Haarnetze), gewirkt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Geweben, Gewirken, Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffwaren hergestellt, ausgestattet oder nicht ausgestattet		Herstellen aus Garnen
66.01	Regenschirme und Sonnenschirme, einschließlich Stockschirme, Schirmzelte und dergleichen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.07	Gegossenes oder gewalztes Flachglas (auch geschliffen oder poliert), anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder gebogen oder anders bearbeitet (z. B. mit abgeschrägten Rändern, graviert); Isolierflachglas aus mehreren Schichten	Herstellung aus gegossenem, gewalztem oder gezogenem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
70.08	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), auch fassoniert	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
70.09	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus gegossenem, gezogenem oder gewalztem Glas der Tarifnrn. 70.04 bis 70.06	
71.15	Waren aus echten Perlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	Zerschneiden von Warmbreitband in Rollen der Tarifnr. 73.08, ohne Walzen	
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt	Zerschneiden von Warmbreitband in Rollen der Tarifnr. 73.08, ohne Walzen	
74.03	Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
74.04	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
74.06	Pulver und Flitter, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
74.07	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
74.10	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
75.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
75.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
75.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrvorschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
75.05	Anoden zum Vernickeln, auch elektrolytisch hergestellt, roh oder bearbeitet		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Aluminium, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,20 mm oder weniger		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.05	Pulver und Flitter, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.06	Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Aluminium		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.08	Konstruktionen, auch unvollständig, auch nicht zusammengesetzt, sowie Teile von		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
76.08 (Forts.)	Konstruktionen (z. B. Schuppen, Brücken und Brückenteile, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Bedachungen, Tür- und Fensterrahmen, Geländer), aus Aluminium; zu Konstruktionszwekken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre usw., aus Aluminium		Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.12	Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Aluminiumdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für die Elektrotechnik		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
76.13	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Blei, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Blei, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1,7 kg		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.04	Folien und dünne Bänder, aus Blei (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1,7 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, S-förmig gebogene Rohre für Geruchverschlüsse, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
78.06	Andere Waren aus Blei		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
79.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zink, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zink, in beliebiger Dicke; Pulver und Flitter, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.04	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.05	Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere geformte Waren zu Bauzwecken, aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
79.06	Andere Waren aus Zink		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.02	Stäbe, Profile und Draht, aus Zinn, massiv		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.03	Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Zinn, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 kg		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.04	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen befestigt), mit einem Quadratmetergewicht (ohne Unterlage) von 1 kg oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
80.05	Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flan-		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
	sche und ähnliche Waren), aus Zinn		
82.05	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in Werkzeugmaschinen und mechanischem oder nichtmechanischem Handwerkzeug (z. B. zum Treiben, Stanzen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Fräsen, Ausweiten, Schneiden, Drehen, Schrauben), einschließlich Zieheisen, Pressmatrizen zum Warmstrangpressen von Metallen, Gesteinsbohrer und Tiefbohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
82.06	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnr. 84.15 und Nähmaschinen (ex 84.41)		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
84.15	Maschinen, Apparate, Geräte und Einrichtungen zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse" sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern: dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile [1]) „Ursprungserzeugnisse" sind
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen)		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse" sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern: — dem Werte nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Teile [1]) „Ursprungserzeugnisse" sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der

[1]) Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
— für die Teile, die „Ursprungserzeugnisse" sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
— für andere Teile, Artikel 4 des Beschlusses über die Bestimmung:
— des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
— des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
			Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich „Ursprungserzeugnisse" sind
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren, ausgenommen solche der Tarifnrn. 85.14 und 85.15		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse" sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern: — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile [1]) „Ursprungserzeugnisse" sind und — alle Transistoren „Ursprungserzeugnisse" sind
85.15	Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen, einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger und der Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse" sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern: — dem Wert nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile [1]) „Ursprungserzeugnisse" sind und — alle Transistoren „Ursprungserzeugnisse" sind
Kapitel 86	Schienenfahrzeuge; ortsfestes Gleismaterial; nichtelektrische mechanische Signalvorrichtungen für Verkehrswege		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnr. 87.09		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

[1]) Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
— für die Teile, die „Ursprungserzeugnisse" sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
— für andere Teile, Artikel 4 des Beschlusses über die Bestimmung:
— des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
— des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
87.09	Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen für Krafträder oder Fahrräder aller Art		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse" sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile [1]) „Ursprungserzeugnisse" sind
ex Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- und Präzisions-Instrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen solche der Tarifnrn. 90.05, 90.07, 90.08, 90.12 und 90.26		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse" sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile [1]) „Ursprungserzeugnisse" sind
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse" sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile [1]) „Ursprungserzeugnisse" sind
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse" sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile [1]) „Ursprungserzeugnisse" sind

[1]) Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
— für die Teile, die „Ursprungserzeugnisse" sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
— für andere Teile, Artikel 4 des Beschlusses über die Bestimmung:
— des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
— des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
90.12	Optische Mikroskope, auch für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse" sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile [1]) „Ursprungserzeugnisse" sind
90.26	Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, für Verbrauch oder Produktion, einschließlich Prüf- oder Eichzähler		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse" sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile [1]) „Ursprungserzeugnisse" sind
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen solche der Tarifnrn. 91.04 und 91.08		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
91.04	Andere Uhren		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse" sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile [1]) „Ursprungserzeugnisse" sind
91.08	Andere Uhrwerke, gangfertig		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse" sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile [1]) „Ursprungserzeugnisse" sind
ex Kapitel 92	Musikinstrumente, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese		Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet

[1]) Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
— für die Teile, die „Ursprungserzeugnisse" sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
— für andere Teile, Artikel 4 des Beschlusses über die Bestimmung:
— des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
— des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Hergestellte Ware		Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen	Be- oder Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen" verleihen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind
Tarifnummer	Warenbezeichnung		
	Instrumente und Geräte, ausgenommen Waren der Tarifnr. 92.11		
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen		Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse" sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern: — dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile [1]) „Ursprungserzeugnisse" sind und — alle Transistoren „Ursprungserzeugnisse" sind
ex 93.07	Jagdschrot		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
96.02	Bürstenwaren und Pinsel (Bürsten, Schrubber, Pinsel und dergleichen), einschließlich Bürsten, die Maschinenteile sind; Roller zum Anstreichen, Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
97.03	Anderes Spielzeug; Modelle zum Spielen		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
98.01	Knöpfe, Druckknöpfe, Manschettenknöpfte und dergleichen (einschließlich Knopf-Rohlinge, Knopfformen und Knopfteile)		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
98.08	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, auch auf Spulen; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln		Herstellen unter Verwendung von Erzeugnissen, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 98.15	Isolierflaschen und andere Isolier-(Vakuum-)Behälter		Herstellen aus Waren der Tarifnr. 70.12

[1]) Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
— für die Teile, die „Ursprungserzeugnisse" sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden ist oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
— für andere Teile, Artikel 4 des Beschlusses über die Bestimmung:
— des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
— des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Anlage III
des Beschlusses Nr. .../...

LISTE B

Liste der Be- und Verarbeitungen, die zwar keinen Wechsel der Tarifnummer zur Folge haben, aber dennoch den hergestellten Waren die Eigenschaft eines „Ursprungserzeugnisses" verleihen

Hergestellte Ware		Be- und Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines „Ursprungserzeugnisses" verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
		Durch Einsetzung von Teilen, die keine „Ursprungserzeugnisse" sind, in Maschinen und Apparate und Geräte der Kapitel 84 bis 92 verlieren diese Erzeugnisse nicht die Eigenschaft von „Ursprungserzeugnissen", sofern der Wert dieser Teile 5 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet.
ex 15.10	Technische Fettalkohole	Herstellen aus technischen Fettsäuren
ex 21.03	Senf	Herstellen aus Senfmehl
ex 22.09	Whisky mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 50°	Herstellen aus Alkohol, der ausschließlich aus der Destillation von Getreide gewonnen wird; bei dieser Herstellung setzt sich der Wert der hergestellten Waren höchstens zu 15 v. H. aus Erzeugnissen zusammen, die keine Ursprungserzeugnisse sind
ex 25.09	Farberden, gebrannt oder gepulvert	Brechen und Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 25.15	Marmor, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen zu Platten oder Teilen, Polieren, oberflächliches Schleifen und Reinigen von Marmor, roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.16	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Sägen von Granit; Porphyr, Basalt, Sandstein und anderen Werksteinen, roh, roh behauen, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt mit einer Dicke von mehr als 25 cm
ex 25.18	Dolomit, gebrannt, Dolomitstampfmasse	Brennen von Rohdolomit
ex 33.01	Ätherische Öle, andere als von Zitrusfrüchten, terpenfrei gemacht	Entfernen des Terpens bei ätherischen Ölen mit Ausnahme ätherischer Öle von Zitrusfrüchten
ex 38.05	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 38.07	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen mit Destillieren und Raffinieren des rohen Sulfatterpentinöls
ex 40.01	Sohlenkrepp in Platten aus Kautschuk	Walzen von Kreppplatten aus Naturkautschuk
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit Spinnstofferzeugnissen überzogen	Herstellen aus nichtüberzogenen Fäden und Kordeln aus Kautschuk
ex 41.01	Enthaarte Felle von Schafen und Lämmern	Enthaaren von Schaf- und Lammfellen
ex 41.03	Leder von indischen Metis, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder von indischen Metis
ex 41.04	Leder von indischen Ziegen, nachgegerbt	Nachgerben von nur gegerbtem Leder von indischen Ziegen
ex 50.09 ex 50.10 ex 51.04		Bedrucken und gleichzeitige Endbearbeitung (Bleichen, Zurichten, Trocknen, Dampfbehandlung, Noppen, Kunststopfen, Imprägnieren, Sanforisieren,

Hergestellte Ware		Be- und Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines „Ursprungserzeugnisses" verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 53.11 ex 53.12 ex 53.13		Merzerisieren) von Geweben, deren Wert folgende Werte nicht überschreitet:
ex 54.05 ex 55.07 ex 55.08 ex 55.09 ex 56.07	Bedruckte Gewebe	47,5 v. H. des Wertes der Fertigware
ex 68.03	Waren aus Natur- und Preßschiefer	Herstellen von Waren aus Schiefer
ex 68.13	Asbestwaren; Waren aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat	Herstellen von Waren aus Asbest und aus Gemischen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat
ex 68.15	Glimmerwaren, einschließlich Glimmer auf Papier oder Geweben	Herstellen von Waren aus Glimmer
ex 70.10	Flaschen und Flakons, geschliffen	Schleifen von Flaschen und Flakons, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.13	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zum Ausschmücken von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken, geschliffen, ausgeiommen Waren der Tarifnr. 70.19	Schleifen von Glaswaren, deren Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet
ex 70.20	Waren aus Glasfasern	Herstellen aus rohen Glasfasern
ex 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, roh
ex 71.03	Synthetische und rekonstituierte Steine, geschliffen oder anders bearbeitet, weder gefaßt noch montiert, auch wenn sie zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht, jedoch nicht einheitlich gebrauchsfertig zusammengestellt sind	Herstellen aus synthetischen oder rekonstituierten Steinen, roh
ex 71.05	Silber und Silberlegierungen, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet
ex 71.06	Silberplattierungen als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Silberplattierungen, unbearbeitet
ex 71.07	Gold und Goldlegierungen, als Halbzeug, auch platiniert	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Gold und Goldlegierungen, auch platiniert, unbearbeitet
ex 71.08	Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber) als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet
ex 71.09	Platin und Platinbeimetalle, als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Platin und Platinbeimetallen, unbearbeitet

Hergestellte Ware		Be- und Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines „Ursprungserzeugnisses" verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 71.10	Platin- oder Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen); als Halbzeug	Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Hämmern und Zerkleinern von Platin- oder Platinbeimetallplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet
73.15	Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen	Be- und Verarbeitung von Qualitätskohlenstoffstahl und legierten Stählen, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen, die bewirkt, daß die Erzeugnisse einer der nachstehenden Gruppen in eine andere der nachstehenden Gruppen eingeordnet werden: 1. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen; 2. Schmiedehalbzeug; 3. Warmbreitband in Rollen; Breitflachstahl; 4. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile; 5. Bandstahl; 6. Bleche; 7. Draht, auch überzogen, ausgenommen isolierte Drähte für die Elektrotechnik
ex 74.01	Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes)	Konvertern von Kupfermatte
ex 74.01	Raffiniertes Kupfer	Thermische oder elektrolytische Raffination von Kupfer zum Raffinieren (Blisterkupfer und anderes), von Bearbeitungsabfällen und von Schrott, aus Kupfer
ex 74.01	Kupferlegierungen	Schmelzen und thermische Behandlung von raffiniertem Kupfer, Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Kupfer
ex 75.01	Rohnickel	Raffinieren von Nickelmatte, Nickelspeise und anderen Zwischenerzeugnissen der Nickelherstellung durch Elektrolyse, durch Schmelzen oder auf chemischem Wege
ex 77.04	Beryllium (Glucinium), verarbeitet	Walzen, Ziehen, Drahtziehen und Zerkleinern von Rohberyllium
ex 81.01	Wolfram, verarbeitet	Herstellen aus Rohwolfram
ex 81.02	Molybdän, verarbeitet	Herstellen aus Rohmolybdän
ex 81.03	Tantal, verarbeitet	Herstellen aus Rohtantal
ex 81.04	Andere unedle Metalle, verarbeitet	Herstellen aus anderen unedlen Rohmetallen
84.06	Kolbenverbrennungsmotoren	Montage unter Verwendung von Teilen, deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigwaren nicht überschreitet
ex 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen, ausgenommen Turbostrahltriebwerke und Gasturbinen	Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse" sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern dem Werte nach mindestens 50 v. H. der verwendeten Teile [1]) „Ursprungserzeugnisse" sind

Hergestellte Ware		Be- und Verarbeitungsvorgänge, die den hergestellten Waren die Eigenschaft eines „Ursprungserzeugnisses" verleihen
Tarifnummer	Warenbezeichnung	
ex 84.41	Nähmaschinen (z. B. zum Nähen von Spinnstoffwaren, Leder oder Schuhen)	Montage unter Verwendung von Teilen, die nicht „Ursprungserzeugnisse" sind und deren Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet, sofern: — dem Werte nach mindestens 50 v. H. der zur Montage des Kopfes (ohne Motor) verwendeten Teile [1]) „Ursprungserzeugnisse" sind und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich „Ursprungserzeugnisse" sind
ex 95.01	Waren aus Schildpatt	Herstellen aus bearbeitetem Schildpatt
ex 95.02	Waren aus Perlmutter	Herstellen aus bearbeitetem Perlmutter
ex 95.03	Waren aus Elfenbein	Herstellen aus bearbeitetem Elfenbein
ex 95.04	Waren aus Bein	Herstellen aus bearbeitetem Bein
ex 95.05	Waren aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen	Herstellen aus Horn, Geweihen, Korallen, auch wiedergewonnenen, und anderen tierischen Schnitzstoffen, bearbeitet
ex 95.06	Waren aus pflanzlichen Schnitzstoffen, (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)	Herstellen aus bearbeiteten pflanzlichen Schnitzstoffen (z. B. Steinnüsse, andere Nüsse, harte Samen)
ex 95.07	Waren aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen	Herstellen aus Meerschaum, Bernstein, auch wiedergewonnen, Jett und jettähnlichen mineralischen Schnitz- und Formstoffen, bearbeitet
ex 98.11	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

[1]) Bei der Bestimmung des Wertes der Teile ist folgendes zugrunde zu legen:
— für die Teile, die Ursprungserzeugnisse sind, der erste Preis, der für diese Erzeugnisse im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Montage durchgeführt wird, nachweisbar gezahlt worden oder im Falle eines Verkaufs zu zahlen wäre;
— für andere Teile Artikel 4 des Beschlusses über die Bestimmung:
— des Wertes der eingeführten Erzeugnisse,
— des Wertes der Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs.

Anlage IV
des Beschlusses Nr. .../...

LISTE C

Liste der vorläufig nicht unter diesen Beschluß fallenden Erzeugnisse

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 27.07	Aromatenreiche Öle im Sinne der Vorschrift 2 zu Kapitel 27, bei deren Destillation mehr als 65 Raumhundertteile bis 250° C übergehen (einschließlich Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe)
27.09 bis 27.16	Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Wachs aus Mineralien
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe — acyclische — alicyclische, ausgenommen Cycloterpene und Azulene — Benzol, Toluol, Xylole zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 34.03	Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend, ausgenommen Schmiermittel mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr
ex 34.04	Wachse aus Paraffin, Erdölwachs, bituminösen Mineralien oder paraffinischen Rückständen
ex 38.14	Zubereitete Additive für Schmierstoffe
ex 38.19	Alkylengemische

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia

A.A.1

A 000000

Warenverkehrsbescheinigung **Certificat de Circulation des Marchandises**
Certificaat inzake Goederenverkeer **Certificato per la Circolatione delle Merci**
Movement Certificate

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Ich, der Unterzeichner .....
(Name und Vorname oder Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift des Ausführers)

..... Ausführer der nachgenannten Waren:

Laufende Nr.	PACKSTÜCKE [1]		WARENBEZEICHNUNG	Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art		
1	2	3	4	5

Gesamtzahl der Packstücke in Buchstaben (Spalte 3): .....

Gesamtmenge in Buchstaben (Spalte 5): .....

Bemerkungen:

erkläre, daß bei diesen Waren in der

.....

die Voraussetzungen vorliegen, die erfüllt sein müssen, um die vorliegende Bescheinigung zu erlangen [2]

Bestimmungs-Mitgliedsland .....

....., den ..... 19 .....

.....
(Unterschrift des Ausführers)

(Ausfüllung freigestellt)

Sendung vom ..... 19 ..... Nr .....

BESCHEINIGUNG DER ZOLLSTELLE

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und des Ergebnisses der durchgeführten Kontrollen wird die Richtigkeit der nebenstehenden Erklärung bescheinigt:

Ausfuhrpapier:

Art/Muster ..... Nr .....

vom ..... 19 .....

Zollstelle: .....

Stempel der Zollbehörde

den ..... 19 .....

.....
(Unterschrift des Beamten)

1) Für lose geschüttete Waren ist je nach Fall der Name des Schiffes, die Waggon- oder Kraftwagennummer anzugeben.
2) Siehe Erläuterungen auf der Rückseite.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. A. 1

Der unterzeichnende Zollbeamte bittet darum, diese Warenverkehrsbescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit zu überprüfen.

....., den ..... 19.....

Stempel der Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, daß [1])

1. diese Warenverkehrsbescheinigung A. A. 1 von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind;
2. diese Warenverkehrsbescheinigung zu den in der Anlage aufgeführten Beanstandungen Anlaß gegeben hat (siehe die beigefügten Bemerkungen).

....., den ..... 19.....

Stempel der Zollbehörde

.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

1) Nichtzutreffendes streichen.

I. WAREN, FÜR DIE EINE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. A. 1 AUSGESTELLT WERDEN KANN

Eine Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 kann nur für Waren ausgestellt werden, die im ausführenden Mitgliedsland *) unter eine der nachstehenden Gruppen fallen:

Gruppe 1

Waren, die im ausführenden Mitgliedsland vollständig erzeugt worden sind.

Als im ausführenden Mitgliedsland „vollständig erzeugt" gelten:

a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden gewonnen worden sind;
b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;
c) lebende Tiere, die dort geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen worden sind;
d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;
e) Erzeugnisse, die von der Jagd oder vom Fischfang in diesem Land herrühren;
f) Meereserzeugnisse, die aus der See von Schiffen dieses Landes gewonnen worden sind;
g) Ausschuß und Abfälle, die bei einer Produktionstätigkeit anfallen, und Altwaren, wenn sie dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
h) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis g) genannten Tieren oder Erzeugnissen oder ihren Folgeerzeugnissen hergestellt worden sind.

Gruppe 2

Waren, die im ausführenden Mitgliedsland nur unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt wurden, die ursprünglich aus einem anderen Mitgliedsland eingeführt wurden und bei der Ausfuhr aus diesem Land die Voraussetzungen für die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 erfüllten, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Erzeugnissen, die unter Gruppe 1 fallen.

Gruppe 3

Waren, die im ausführenden Mitgliedsland unter Verwendung von anderen als unter die Gruppe 1 oder 2 fallenden Erzeugnissen (nachstehend „Dritterzeugnisse" genannt) hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse einer Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden:

a) die zur Folge hat, daß die hergestellte Ware unter eine andere Tarifnummer **) einzuordnen ist, als sie für die verwendeten Dritterzeugnisse gilt, es sei denn, die Be- oder Verarbeitung ist in der Liste A im Anhang zum Beschluß über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" aufgeführt;
b) oder die in der unter Buchstabe a) genannten Liste A aufgeführt ist und den darin vorgesehenen Sondervorschriften genügt;
c) oder die zwar nicht zur Folge hat, daß die hergestellte Ware unter eine andere Tarifnummer einzuordnen ist, als sie für die verwendeten Dritterzeugnisse gilt, jedoch in der Liste B im Anhang zum Beschluß über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . . . ." oder „Ursprungserzeugnisse" aufgeführt ist.

Gruppe 4

Waren, die ursprünglich aus einem Mitgliedsland eingeführt wurden und bei der Ausfuhr aus diesem Land unter eine der Gruppen 1, 2 oder 3 fallen und in dem gleichen Zustand in ein anderes Mitgliedsland wiederausgeführt werden.

Zur Beachtung: Bei der Anwendung dieser Regel muß auf der Warenverkehrsbescheinigung als Ursprungsland das Mitgliedsland angegeben werden, aus dem die betreffenden Waren ursprünglich eingeführt worden sind.

II. ANWENDUNGSBEREICH DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. A. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 darf nur verwendet werden, wenn die Waren, auf die sie sich bezieht, aus dem ausführenden Mitgliedsland unmittelbar in das einführende Mitgliedsland befördert werden.

Eine unmittelbare Beförderung aus dem ausführenden Mitgliedsland in das einführende Mitgliedsland liegt nur vor:

a) wenn die Waren befördert werden, ohne das Gebiet eines Landes zu berühren, das nicht Vertragspartei ist;
b) wenn die Waren bei der Beförderung das Gebiet eines Landes oder mehrerer Länder berühren, die nicht Vertragspartei sind, oder in solchen Ländern umgeladen werden, sofern die Durchfuhr durch diese Länder mit einem einzigen, in einem Mitgliedsland ausgefertigten Frachtpapier erfolgt und die für den Aufenthalt in und die Durchfuhr durch diese Länder vorgesehenen besonderen Bedingungen erfüllt werden.

III. REGELN, DIE BEI DER AUSSTELLUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. A. 1 ZU BEACHTEN SIND

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 ist in einer der Sprachen abzufassen, in denen das Abkommen verfaßt ist und muß den internen Rechtsvorschriften des ausführenden Mitgliedslandes entsprechen.
2. Die Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 ist in Maschinenschrift oder handschriftlich auszufüllen. Im letzteren Falle muß sie mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden. Rasuren oder Übermalungen sind unzulässig. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von dem, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.
3. Jeder Warenposten, der in der Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 aufgeführt ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
4. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
5. Der Ausführer oder Frachtführer kann in dem Teil der Bescheinigung, der für die Erklärung des Ausführers bestimmt ist, einen Hinweis auf das Frachtpapier anbringen. Es wird dem Ausführer oder dem Frachtführer empfohlen, in den für die Ware ausgestellten Beförderungspapieren die Seriennummer der Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 zu vermerken.

IV. BEDEUTUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. A. 1

Die ordnungsgemäß verwendete Warenverkehrsbescheinigung A.A. 1 ermöglicht es, daß die in ihr beschriebenen Waren im einführenden Mitgliedsland in den Genuß der Bestimmungen des Abkommens kommen.

Die Zollbehörden des einführenden Mitgliedslandes können, wenn sie es für erforderlich halten, die Vorlage weiterer Nachweise verlangen, insbesondere der Frachtpapiere, die für die Beförderung der Ware ausgefertigt worden sind.

V. FRIST FÜR DIE VORLAGE DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A. A. 1

Die Warenverkehrsbescheinigung A. A. 1 muß innerhalb einer Frist von vier Monaten, vom Tage ihrer Bestätigung an gerechnet, der Zollstelle des einführenden Mitgliedslandes vorgelegt werden, bei der die Waren abgefertigt werden.

*) Die Mitgliedsländer sind:
a) die Mitgliedstaaten der EWG: das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande in Europa;
b) die Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft: die Vereinigte Republik Tansania, die Republik Uganda und die Republik Kenia.

**) Als Tarifnummern gelten diejenigen des Brüsseler Zolltarifschemas.

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia

Warenverkehrsbescheinigung **Certificat de Circulation des Marchandises**
Certificaat inzake Goederenverkeer **Certificato per la Cirolazione delle Merci**
Movement Certificate

A.A.1

A 000000

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Ich, der Unterzeichner .....
(Name und Vorname oder Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift des Ausführers)

..... Ausführer der nachgenannten Waren:

Laufende Nr.	PACKSTUCKE		WARENBEZEICHNUNG	Rohgewicht (kg) oder andere Maße (hl, cbm usw.)
	Zeichen und Nummern	Anzahl und Art		
1	2	3	4	5

Gesamtzahl der Packstücke in Buchstaben (Spalte 3): .....

Gesamtmenge in Buchstaben (Spalte 5): .....

Bemerkungen:

(Fortsetzung der Erklärung des Ausführers siehe Rückseite)

(Fortsetzung der Erklärung des Ausführers von der Vorderseite)

ERKLÄRE, daß die Waren in ..... hergestellt worden sind und unter die Gruppe ..... [1]) der Anmerkung I auf der Rückseite der Warenverkehrsbescheinigung A. A. 1 fallen.

BESCHREIBE den ursprungsbegründenden Vorgang wie folgt [2]):

.....

.....

.....

.....

LEGE folgende Nachweise [3]) vor:

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTE MICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Erteilung dieser Bescheinigung erforderlich sind und gegebenenfalls jede Kontrolle meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden

BEANTRAGE die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung A. A. 1 für diese Waren.

....., den ..... 19.....

.....

(Unterschrift des Ausführers)

1) Es ist die Ordnungszahl der Gruppe ggf. unter Angabe des in Betracht kommenden Unterabsatzes anzugeben.
2) Ausfüllen, wenn zur Herstellung der Waren Erzeugnisse verwendet worden sind, die aus anderen Mitgliedsländern oder aus dritten Ländern eingeführt worden sind oder deren Ursprung nicht bestimmt werden kann.
Anzugeben sind die verwendeten Erzeugnisse, ihre Tarifnummer, ihr Herkunftsland, gegebenenfalls der Vorgang, der den Ursprung in dem Mitgliedsland, in dem die Herstellung erfolgte, begründet (Anwendung der Liste B oder der in der Liste A vorgesehenen Sondervorschriften), die hergestellten Waren und ihre Tarifnummer.
Falls die verwendeten Erzeugnisse wertmäßig einen bestimmten Hundertsatz des Wertes der Fertigware nicht überschreiten dürfen, damit diese als „Ursprungserzeugnis" angesehen werden kann, ist anzugeben:
— für die verwendeten Erzeugnisse:
— der Zollwert, falls diese Erzeugnisse ihren Ursprung in dritten Ländern haben;
— der erste Preis, der nachweisbar im Gebiet des Mitgliedslandes, in dem die Herstellung erfolgte, gezahlt worden ist, falls es sich um Erzeugnisse unbestimmten Ursprungs handelt;
— für die hergestellte Ware:
— der Preis „ab Werk", d. h. der dem Hersteller gezahlte Preis, in dessen Unternehmen die Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist. Wenn die Be- oder Verarbeitung nacheinander in zwei oder mehreren Unternehmen vorgenommen worden ist, so ist der dem letzten Hersteller gezahlte Preis zugrunde zu legen.
3) z. B. Warenverkehrsbescheinigungen A.A. 1, Einfuhrpapiere, Rechnungen, usw., die die verwendeten Erzeugnisse oder ggf. die aus einem anderen Mitgliedsland eingeführten Waren, die in dem gleichen Zustand wiederausgeführt werden sollen, betreffen.

Eine Warenverkehrsbescheinigung A.A.1 kann nur ausgestellt und ein Formblatt A.A.2 kann nur ausgefüllt werden für Waren, die im ausführenden Mitgliedsland [1]) unter eine der nachstehenden Gruppen fallen:

Gruppe 1

Waren, die im ausführenden Mitgliedsland vollständig erzeugt worden sind.

Als im ausführenden Mitgliedsland „vollständig erzeugt" gelten:

a) mineralische Erzeugnisse, die dort aus dem Boden gewonnen worden sind;

b) pflanzliche Erzeugnisse, die dort geerntet worden sind;

c) lebende Tiere, die dort geboren oder ausgeschlüpft sind und die dort aufgezogen worden sind;

d) Erzeugnisse, die von dort gehaltenen lebenden Tieren gewonnen worden sind;

e) Erzeugnisse, die von der Jagd oder vom Fischfang in diesem Land herrühren;

f) Meereserzeugnisse, die aus der See von Schiffen dieses Landes gewonnen worden sind;

g) Ausschuß und Abfälle, die bei einer Produktionstätigkeit anfallen, und Altwaren, wenn sie dort gesammelt worden sind und nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;

h) Waren, die dort ausschließlich aus den unter den Buchstaben a) bis g) genannten Tieren oder Erzeugnissen oder ihren Folgeerzeugnissen hergestellt worden sind.

Gruppe 2

Waren, die im ausführenden Mitgliedsland nur unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt wurden, die ursprünglich aus einem anderen Mitgliedsland eingeführt wurden und bei der Ausfuhr aus diesem Land die Voraussetzungen für die Erteilung einer Warenverkehrsbescheinigung A.A.1 erfüllten, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Erzeugnissen, die unter Gruppe 1 fallen.

Gruppe 3

Waren, die im ausführenden Mitgliedsland unter Verwendung von anderen als unter die Gruppe 1 oder 2 fallenden Erzeugnissen (nachstehend „Drittlanderzeugnisse" genannt) hergestellt worden sind, wenn diese Erzeugnisse einer Be- oder Verarbeitung unterzogen wurden:

a) die zur Folge hat, daß die hergestellte Ware unter eine andere Tarifnummer [2]) einzuordnen ist, als sie für die verwendeten Drittlanderzeugnisse gilt, es sei denn, die Be- oder Verarbeitung ist in der Liste A im Anhang zum Beschluß über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . . . " oder „Ursprungserzeugnisse" aufgeführt;

b) oder die in der unter Buchstabe a) genannten Liste A aufgeführt ist und den darin vorgesehenen Sondervorschriften genügt;

c) oder die zwar nicht zur Folge hat, daß die hergestellte Ware unter eine andere Tarifnummer einzuordnen ist, als sie für die verwendeten Drittlanderzeugnisse gilt, jedoch in der Liste B im Anhang zum Beschluß über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . . . . " oder „Ursprungserzeugnisse" aufgeführt ist.

Gruppe 4

Waren, die ursprünglich aus einem Mitgliedsland eingeführt wurden und bei der Ausfuhr aus diesem Land unter eine der Gruppen 1, 2 oder 3 fallen und in dem gleichen Zustand in ein anderes Mitgliedsland wiederausgeführt werden.

Zur Beachtung: Bei der Anwendung dieser Regel muß auf der Warenverkehrsbescheinigung als Ursprungsland das Mitgliedsland angegeben werden, aus dem die betreffenden Waren ursprünglich eingeführt worden sind.

[1]) Die Mitgliedsländer sind:

a) die Mitgliedstaaten der EWG: das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande in Europa.

b) die Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft: die Vereinigte Republik Tansania, die Republik Uganda und die Republik Kenia.

[2]) Als Tarifnummer gelten diejenigen des Brüsseler Zolltarifschemas.

WAREN, FÜR DIE EINE WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG A.A.1 AUSGESTELLT ODER EIN FORMBLATT A.A.2 AUSGEFÜLLT WERDEN KANN

FORMBLATT A. A. 2

(TEILSTUCK 1)

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia

ETIKETT A. A. 2 **A 000000**

Erklärung des Ausführers

Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachgenannten und in dieser Postsendung enthaltenen Waren

— **erkläre,** daß bei diesen Waren in der .....
(Ausfuhrmitgliedsland)
die auf der Rückseite des Teilstücks 2 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen;

— **verpflichte mich,** auf Verlangen den zuständigen Behörden alle von ihnen für erforderlich erachteten Nachweise zu erbringen und jede Kontrolle meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die aufgeführten Waren zu dulden.

— **Bestimmungs-Mitgliedsland:** .....

....., den .....

.....
(Unterschrift des Ausführers)

Ausführer: .....
(Name und Vorname oder Firmenbezeichnung, vollständige Anschrift des Ausführers)

.....

Warenbezeichnung

.....

.....

.....

.....

.....

Bemerkungen [1]): .....

.....

.....

.....

.....

Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrmitgliedslandes der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt [2]): .....

.....

.....

.....

.....

— IN DAS INNERE DES PACKSTUCKS LEGEN —

1) Hinweis auf Prüfungen der zuständigen Verwaltung oder Dienststellen.
2) Angabe der nach den einzelstaatlichen Bestimmungen zuständigen Behörde oder Dienststelle.

(TEILSTUCK 2)

ETIKETT A. A. 2 **A 000000**

Warenbezeichnung

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Unterschrift des Ausführers)

Anmerkung:

— Nebenstehendes Etikett ist abzutrennen und außen auf die Verpackung des zum Postversand kommenden Packstückes aufzukleben.

— Das Etikett ist vom Ausführer zu unterschreiben. Gegebenenfalls ist daneben ein Abdruck des Firmenstempels des Ausführers anzubringen.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG	ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Der unterzeichnende Zollbeamte bittet darum, die auf der Vorderseite des Formblattes A. A. 2 abgegebene Erklärung des Ausführers zu überprüfen. *)	Die Nachprüfung hat ergeben, daß [1]) 1. die auf diesem Etikett eingetragenen Angaben richtig sind; 2. das Etikett A. A. 2 nicht ordnungsgemäß ausgefüllt ist (siehe die beigefügten Bemerkungen).
....., den	....., den .....
Stempel der Zollbehörde	Stempel der Zollbehörde
..... (Unterschrift des Zollbeamten)	..... (Unterschrift des Zollbeamten)
	1) Nichtzutreffendes streichen

*) Die nachträgliche Überprüfung des Formblatts A.A. 2 erfolgt stichprobenweise oder jedesmal dann, wenn die Zollbehörde des Einfuhrmitgliedslandes begründete Zweifel an dem tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren oder ihrer Bestandteile hat.

Die Zollbehörde des Einfuhrmitgliedslandes übermittelt der mit der Nachprüfung beauftragten Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrmitgliedslandes das in dem Packstück enthaltene Formblatt A.A. 2 und teilt die formalen oder sachlichen Gründe mit, die eine Untersuchung rechtfertigen. Nach Möglichkeit fügt sie dem Formblatt die ihr vorgelegte Rechnung oder eine Abschrift der Rechnung bei und erteilt alle verfügbaren Auskünfte, die auf die Unrichtigkeit der Angaben auf dem Formblatt A.A. 2 schließen lassen.

Beschließt die Zollbehörde des Einfuhrmitgliedslandes die Aussetzung der Anwendung des Abkommens bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung, so kann sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherheitsmaßnahmen der Ware freigeben.